



**für suchtgefährdete und
suchtkranke Töchter und Söhne**

Informationen zur Selbsthilfegruppe

Wir sind

Eltern, die sich aus persönlicher Betroffenheit zu eine Selbsthilfegruppeverein zusammengetan haben, um das Thema „Sucht“, egal ob es um Drogensucht, Alkoholsucht, Spielsucht Internetsucht, Medikamentensucht usw. geht, gemeinsam zu verarbeiten. Wir lernen unter anderem hauptsächlich von unseren eigenen Erfahrungen. Also, Eltern helfen Eltern.

Wir wissen, wie Sie sich fühlen und in welcher scheinbar aussichtslosen Situation Sie stecken. Sie haben Angst, sind der Verzweiflung nahe und machtlos bzw. am Ende Ihrer Kräfte und brauchen dringend Hilfe und Unterstützung.

Hier sind Sie richtig! Wir wollen Ihnen wieder Kraft und Mut zum Handeln und Halt geben, aber auch aufzeigen, dass Ihr Leben weitergeht und trotz der Suchtproblematik lebenswert ist.

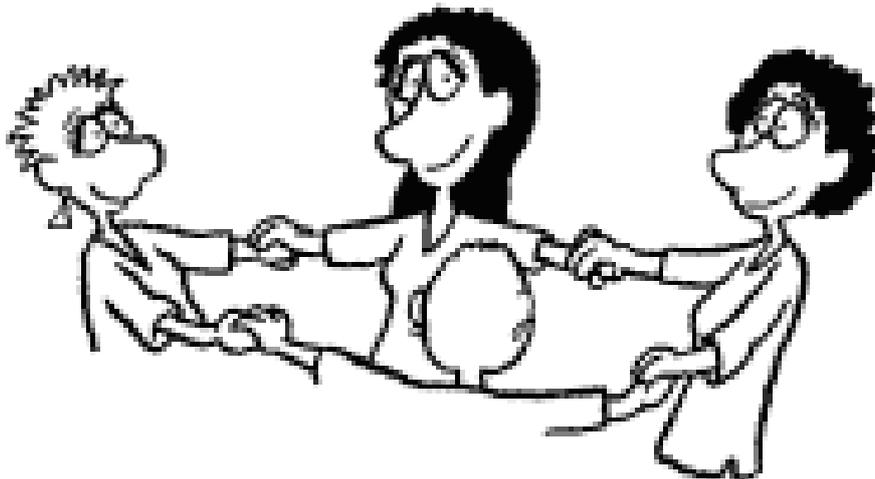
Ein Patentrezept können wir leider keines geben, weil es keines gibt. Jeder Mensch, jeder Fall und jede Situation ist anders bzw. reagiert anders. Dennoch können wir sehr viel vermitteln, wenn Sie regelmäßig an der Gruppe teilnehmen und unser Tun freiwillig beherzigen.

Durch diese Elternselbsthilfe besteht die Möglichkeit, mehrfach im Jahr an Wochenendseminaren von der Baden-Württembergischen Landesvereinigung der Elternselbsthilfe Suchtabhängiger und Suchtgefährdeter e.V. sowie vom Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. teilzunehmen, die von ausgebildeten Experten, speziell zum Thema Sucht und meistens mit Diplom ausgezeichnet, referieren. Zu dem veranstalten wir selbst mehrfach im Jahr Tagesseminare sowie Vorträge usw. mit ebenfalls solchen Experten.

Aber das Beste in der Elternselbsthilfe ist, dass Sie sich in einer Gruppe befinden, die alle dasselbe oder ein ähnliches Schicksal wie Sie erleben oder erlebt haben. Sie sind unter gleichgesinnten. Wir haben ein „offenes Ohr“, hören Ihnen gerne zu und haben volles Verständnis für ihre Sorgen und Nöte. Sie müssen sich keinen Vorwürfen oder Schuldzuweisungen aussetzen. Wir geben Halt!

Sie sind nicht mehr allein!

Sicherlich kostet es Sie Überwindung in eine Selbsthilfegruppe zu gehen, aber wenn Sie erleben, was für eine Erleichterung es ist, mit Menschen zu reden bzw. von Menschen zu lernen, die bereits ihre Erfahrungen haben, werden Sie solche Selbsthilfegruppen schätzen und lieben.



Gruppenregeln

Wir kommen in dieser Selbsthilfegruppe zusammen, um an **uns selbst** zu arbeiten. Daher ist es unerlässlich, dass sich alle Beteiligten an nachfolgenden Gruppenregeln strengstens halten. Nur so kann eine gute Gruppenarbeit entstehen und sich Vertrauen entwickeln, was für diese Elternselbsthilfegruppe sehr wichtig ist:

1. **Alles** was in der Gruppe geredet wird oder geschieht **bleibt innerhalb der Gruppe** und darf **niemals nach außen getragen werden** und vor allem darf **absolut niemanden gesagt werden, wer Teilnehmer der Selbsthilfegruppe ist**.
2. Innerhalb der Gruppe sprechen wir uns mit dem Vornamen an und sagen „Du“ zueinander, da wir zum Teil sehr persönliche Dinge weitergeben, die dann leichter fallen und unsere Gruppenarbeit, und somit auch Sie, unterstützt.
3. Jeder entscheidet für sich, was er an persönlichen Dingen preisgeben will und wird von den anderen niemals gezwungen. Sie entscheiden selbst mit was und mit welchem Tempo Sie Ihre nächsten Schritte machen möchten.
4. Um unnötige Störungen zu vermeiden, ist es erforderlich, dass wir pünktlich zu den Gruppensitzungen erscheinen und unsere **Handys auf lautlos stellen**. Außerdem redet immer nur einer und der Rest hört zu. Jeder bekommt die Möglichkeit sich mitzuteilen.
5. Jeder in der Gruppe hat das Recht, Störungen sofort anzusprechen, so dass keiner seinen Groll oder Ärger mit nach Hause nehmen muss. Unstimmigkeiten werden sofort geklärt.
6. Wenn etwas gesprochen wird, was mir zu nahe geht, darf ich mich selbst schützen und **STOPP** sagen. Es wird von allen akzeptiert.
7. Wir machen unsere Aussagen in der Ich-Form und übernehmen auch die Verantwortung für das von einem selbst gesagte. Wir verstecken uns nicht hinter „man“ oder „wir“ sondern bleiben beim Ich.
8. Aussagen werden so formuliert, dass sie weder verletzend oder beleidigend sind. Sie sollen dem Betroffenen helfen oder lehrreich sein.
9. Es ist besser das zu loben, was gelungen ist, anstatt zu kritisieren was schlecht geraten ist. Wir lernen voneinander und machen dadurch mit der Zeit weniger Fehler.
10. Wir bleiben ernst bei der Sache und machen uns nicht lustig über das gesagte oder gar jemanden. Wir sind Menschen, die helfen wollen und Halt geben.
11. Wir ermutigen und unterstützen uns gegenseitig, daher soll unser Umgang untereinander sehr diszipliniert, geduldig und absolut liebevoll sein.
12. Wir tragen uns immer in der Teilnehmerliste (bleibt nur beim Elternkreisleiter für statistische Zwecke) ein.
13. Eine möglichst regelmäßige Teilnahme an den Gruppensitzungen fördert die Gruppe ungemein und bringt einen selber sehr viel weiter und schafft vor allem Mut zum Handeln.

Tipps, die Dir Dein Leben mit dem Suchtproblem erleichtern:

1. Befreie Dich von dem Gedanken, dass Du den Abhängigen zur Einsicht überreden oder zwingen kannst. Er lebt in einer anderen, in „seiner“ Realität.
2. Stellen Sie daher Ihre Realität so ruhig und sicher wie möglich **neben** die seine. „Du magst das so sehen oder so empfinden, **ich** sehe das anders!“
3. Verschwende keine Zeit darauf, nach Hinweisen und Spuren zum möglichen Konsum zu suchen. Es verschlechtert nur unsere Gedanken und bringt uns absolut nicht weiter!
4. Verschwende auch keine Zeit darauf, nach dem Schuldigen zu suchen. Es gibt keine Antwort darauf. Außerdem bringt es Dich ebenfalls kein bisschen weiter.
5. Übe innerhalb der ganzen Familie in diesen Punkten einheitliches und konsequentes Verhalten und unterlasse unbedingt, Dich für dieses Verhalten gegenüber dem Abhängigen zu rechtfertigen und diskutiere nicht. Wer diskutiert verliert!
6. Nimm dem Abhängigen auch nicht das Geringste zur Lebensbewältigung ab, was er selbst tun kann. Versuche möglichst viel Eigenverantwortung zurückzugeben.
7. Unterstütze nicht seine Sucht in dem Du ihm finanziell und mit Fahrdiensten oder ähnlichem unter die Arme greifst. Solche Unterstützungen verlängern sein Leiden.
8. Wende Dich dagegen wieder mehr deinen eigenen Interessen und denen der übrigen Familie zu. Es wird dem Abhängigen schmerzlich deutlich machen, wie sehr ihn der Konsum bzw. die Sucht isoliert.
9. Der Abhängige hört mehr als er zugibt, daher redet in seinem Beisein über eure Erlebnisse, Erkenntnisse, Empfindungen, über Freuden oder auch Schwierigkeiten.
10. Stelle seinem „Konsum von künstlichen Erlebnissen“ ein wirkliches Erleben einer echten Gemeinschaft gegenüber, statt darüber zu diskutieren.
11. Gehe mutig in jeden neuen Tag und schwelge nicht mit deinen Gedanken in der Vergangenheit oder Zukunft. Lebe Dein Leben mit all Deinen Bedürfnissen.
12. Bewahre Geduld, übe Dich in Gelassenheit und verliere niemals die Hoffnung.

Wir begrüßen Dich recht herzlich in unserer Mitte und hoffen, dass Dein Leben mit unserer Unterstützung wieder etwas lebenswerter wird bzw. Du wieder mehr Mut und Kraft zum Handeln bekommst. Wir kümmern uns um Dich.



**Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete
und suchtkranke Töchter und Söhne**

Barbara & Adalbert Gillmann

Hohenzollernstraße 14 · 72415 Grosselfingen

Telefon: 07476 / 4490741 · Handy: 0172 / 1333331

Fax: 07476 / 9145277

eMail: info@elternselbsthilfe-zak.de

Internet: www.elternselbsthilfe-zak.de

Regeln für die WhatsApp-Gruppe der Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne

Das wichtigste zuerst:

Auch das, was geschrieben, gezeigt oder angehängt wird, bleibt in der Gruppe und darf nicht nach außen dringen bzw. in Umlauf gebracht werden. Dies gilt auch für die Daten der Teilnehmer. Also Namen, Telefonnummern usw. Stillschweigen bewahren gegenüber Außenstehende.

Wichtige Information: Diese WhatsApp-Gruppe dient zur schnellen Kommunikation und Austausch relevanter Themen was die Selbsthilfegruppe angeht. Hier sollen vor allem wichtige Informationen übermittelt werden. Zum Beispiel, wann der nächste Gruppenabend usw. stattfindet. Um unnötigen Ärger zu vermeiden ist es unumgänglich, dass sich alle Teilnehmer dieser Gruppe sich **strikt** an diese Regeln hält. Wer sich **nicht** an diese Regeln hält, wird vom Administrator (Gruppenleiter) aus der Gruppe genommen. Hier sollen möglichst nur positive Beiträge geteilt werden, damit unsere Stimmung möglichst besser wird oder zumindest nicht fällt. Denkt an Selbstfürsorge und Achtsamkeit sowie Respekt und Würde. Natürlich gelten auch hier die Gruppenregeln der Selbsthilfegruppe Zollernalbkreis.

1. Was hier in der Gruppe veröffentlicht wird, darf nur die Gruppe betreffen. Es dürfen keine Meinungen zu politischen, rassistischen und religiösen Themen geteilt werden. Wir sind eine Selbsthilfe-gruppe, in der alle Menschen gleich sind. Unabhängig von der Nationalität, Religion, Hautfarbe, Männlein oder Weiblein usw.
2. Bevor wir etwas schreiben, Anhängen bzw. teilen, fragen wir uns:
 - Ist es relevant für die Gruppe?
 - Ist es notwendig für die Gruppe?
 - Ist jetzt eine gute Zeit zum Schreiben (bzgl. Nachtruhe usw.). Wir denken dabei kurz an alle Gruppenmitglieder, die diese Nachricht bekommen, deshalb auf ihr Handy schauen werden und sich dann die Zeit nehmen, sie zu lesen.
3. Es dürfen keine Beiträge geteilt werden, die mit Politik, Erotik, Mobbing, Unterdrückung von Menschen und Werbung zu tun haben. Es dürfen auch keine sogenannten „Kettenbriefe“ geteilt werden. Ebenso erwarten wir, dass **nicht** patzig, mit Ironie oder gar Sarkasmus geschrieben bzw. geteilt wird. Ebenso **keine** Lästereien!
4. Gute Gruppenarbeit verlangt, dass...
 - einer dem anderen hilft und Mut macht.
 - andere Meinungen toleriert und akzeptiert werden.
 - zuhört und aufeinander eingegangen wird.
 - persönliche Angriffe und Beleidigungen unterlassen wird.
 - Jeder bei sich bleibt und in der Ich-Form redet (schreibt).
 - kein Gruppenmitglied links liegen gelassen wird.
5. In dieser WhatsApp-Gruppe darf auch keine ausgedehnte Gruppenarbeit stattfinden. Dafür sind unsere Gruppenabende da. Sollte dennoch Bedarf bestehen, darf in dieser Gruppe natürlich um Hilfe nach dem Motto: „Mir geht es schlecht, kann mir mal jemand (oder eine gezielte Person aus der Gruppe) zurückrufen?“ geteilt werden. Alle anderen wichtige Dinge sollten am Gruppenabend Platz finden bzw. dort angesprochen werden, dass auch alle davon etwas haben und vor allem auch alle mitreden können.

6. Unterhaltungen zu zweit sind am besten in einem „Privatchat“ abzuhalten.
7. Nicht alle haben Zeit WhatsApp zwischendurch zu nutzen und schnell zu antworten, daher geben wir eine Richtzeit von ca. 2 Tagen oder auch mehr. Damit sollte keiner unter Druck stehen. Wird dringend eine Antwort erwartet, sollte zum Telefon für ein persönliches Gespräch gegriffen werden.
8. Wir bemühen uns, korrekt und verständlich zu schreiben. Niemand macht andere auf Rechtschreibfehler aufmerksam. Wir benutzen normale Höflichkeitsformen, wie **bitte** und **Danke** usw. Denkt daran, dass auch die Rechtschreibkorrektur falsche Worte einsetzen kann und es vom Versender zu spät bemerkt wird. Wir haben dafür Verständnis.
9. Abkürzungen dürfen verwendet werden, aber denkt daran, dass diese nicht jeder versteht, insbesondere dann, wenn es sich um eher seltene Abkürzungen handelt. Daher wäre es schön, wenn wir uns auf die häufig verwendeten Abkürzungen beschränken. Hier einige Beispiele:
 - hdl (HDL) = Hab Dich lieb
 - lg = liebe Grüße
 - fg = freundliche Grüße
 - guk = Gruß und Kuss
 - hgw = herzlichen Glückwunsch
 - thx = Danke
10. Wir bemühen uns Emojis nur zu verwenden, um unsere Äußerungen zu verdeutlichen und um Emotionen zu zeigen und solche, die möglichst jeder versteht.
11. Sollten trotz dieser Regeln Konflikte entstehen, dürfen diese nicht in dieser WhatsApp-Gruppe geklärt werden. Diese sind am besten persönlich zu klären oder noch besser am Gruppenabend einzubringen, um gemeinsam nach einer friedlichen Klärung bzw. Lösung zu suchen.
12. Wer längere Zeit (länger als 3 Monate) unentschuldigt bzw. ohne Absprache bei den Gruppenabenden fehlt, wird aus der WhatsApp-Gruppe genommen. Die WhatsApp-Gruppe ist nur für „aktive“ Mitglieder gedacht. Wenn sich jemand nicht mehr an den Gruppenabenden beteiligt, wird davon ausgegangen, dass kein Interesse mehr besteht und gerechtfertigt das Entfernen aus der WhatsApp-Gruppe.

Niemand ist beleidigt, wenn sich jemand entschließt, die Gruppe zu verlassen. Oftmals sind es persönliche Dinge, die einen zu diesem Entschluss bringt. Schön wäre es, wenn man dem Administrator (Gruppenleiter) kurz vorher Bescheid gibt, insbesondere dann, wenn es die WhatsApp-Gruppe oder die Selbsthilfegruppe betrifft. Wir können hierfür bestimmt eine Abhilfe schaffen.

**Danke für euer Verständnis
Die Gruppenleitung**

Wenn ihr also in diese WhatsApp-Gruppe wollt, füllt das auf der letzten Seite dieser Broschüre befindet korrekt aus, hakt die Einwilligungen an und gebt diese bei einem der Gruppenabende bei der Gruppenleitung ab. Wir nehmen euch dann in die WhatsApp-Gruppe auf.

Unsere Bibliothek:

Wir haben unsere eigene Bibliothek, die wir so nach und nach immer wieder mit interessanten Büchern, Artikel und Informationen bereichern. Diese Bücher und Artikel können kostenlos ausgeliehen werden. Dazu müsst ihr euch auf der Leihgabenliste eintragen und wenn ihr das Buch bzw. den Artikel wieder zurückbringt, das Ende-Datum der Leihgabe eintragen.

Wichtig dabei ist: Lasst bitte die Leihgaben nicht „ewig“ bei euch zu Hause liegen. Es gibt auch andere Eltern bzw. Angehörige, die vielleicht gerade dieses Buch lesen würden. Wir hoffen hierfür auf euer Verständnis.

Unser Sparschwein in der Kreismitte:

Sehr oft steht in unserer Kreismitte ein Sparschwein, das befüllt werden darf. Mit diesem Erlös kaufen wir die Getränke, die Süßigkeiten, die für alle Gruppenmitgliedern zur Verfügung stehen. Sollte der Erlös größer sein, werden wir Bücher usw. finanzieren, die unsere Bibliothek erweitert. Ferner werden diese Gelder auch für Kaffee und Kuchen usw. genutzt, den es bei unseren Seminaren, Kinoabenden usw. gibt. Also macht regen Gebrauch davon. **Danke.**

Zur Gruppenleitung:

Die Gruppenleitung besteht aus Mitgliedern der Selbsthilfegruppe und genauso betroffene Eltern bzw. Angehörige dieser Gruppe und arbeiten **ehrenamtlich**. Sie erhalten keine Honorare oder ähnliches. Die Auslagen für Verwaltung und Ausstattung der Gruppe werden von den Krankenkassen finanziell unterstützt.

So eine Gruppenleitung erfordert viele Tätigkeiten, Arbeit und vor allem Verantwortung. Daher erwarten wir auch Unterstützung bei diesen Tätigkeiten. Zum Beispiel bei Organisation von Wandertagen, Weihnachtsfeiern oder Grilltage usw. Es würde die Gruppenleitung enorm unterstützen. Für jede Unterstützung sind wir dankbar.

Alle Mitglieder, die die Gruppenleitung unterstützen sind versichert, so dass ihr bei Missgeschicken und Ähnliches keine Kosten habt. Auch bei Fahrten mit eurem Privat-Fahrzeug.

Seminare und Veranstaltungen:

Wir sind Mitglied bei der Baden-Württembergischen Landesvereinigung der Elternselbsthilfe suchtgefährdeter und Suchtkranker e.V. und beim Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V. bei denen wir an hochqualifizierten Seminaren und Weiterbildungen mit Fachärzten, Therapeuten, Streetworkern usw. teilnehmen können, die uns professionell fördern, damit wir unser eigenes Leben, was meistens sehr in den Hintergrund geraten ist, wieder, ohne schlechtem Gewissen, in den Vordergrund stellen können.

Diese Veranstaltungen werden finanziell vom GKV-Spitzenverband (Krankenkassen) unterstützt, so dass ihr keine hohen Kosten für die kostbare „Ausbildung“ habt. Wir erlauben uns aber, pro Veranstaltung einen Beitrag von 30,- € für Verpflegung bei den Wochenendseminaren zu erheben. Von den Krankenkassen wird keine Verpflegung unterstützt.

Zu diesen Veranstaltungen bilden wir immer eine Fahrgemeinschaft, um die Fahrtkosten zu reduzieren. In den meisten Fällen können diese dann erstattet werden.

Ihr seht also, bei uns werdet ihr bestens betreut.

Unsere Internetseite:

Unter **www.elternselbsthilfe-zak.de** findet ihr unsere Internetseite, die wir versuchen stets aktuell zu halten. Hier könnt ihr ebenfalls viele nützliche Informationen finden. Vor allem aber die aktuellen Termine der Gruppe, die Seminare und Veranstaltungen der Baden-Württembergischen Landesvereinigung der Elternselbsthilfe e.V. und des Bundesverbandes der Elternkreise e.V. Ebenso findet ihr auch Links, die euch zu Informationen, Institutionen, Literatur und andere Elternselbsthilfegruppen führen. Diese Links sind sehr hilfreich, da dort immer aktuelle Berichte, Broschüren, Flyer und sonstiges Material gefunden werden können.

Damit ihr auch die Entwicklung der Gruppe verfolgen könnt, haben wir alle Presseberichte der Selbsthilfegruppe Zollernalbkreis in Info→Presse abgebildet. Aber nicht nur das. Es gibt einen Login-Bereich, der nur für Gruppenmitglieder ist, in dem sehr viele Informationen wie Seminarberichte Fotos usw. eingesehen werden können. Dazu benötigt ihr Zugangsdaten, die ihr bei der Gruppenleitung anfordern könnt.

Diese Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden!

Es lohnt sich also, immer wieder auf unsere Internetseite zu gehen.

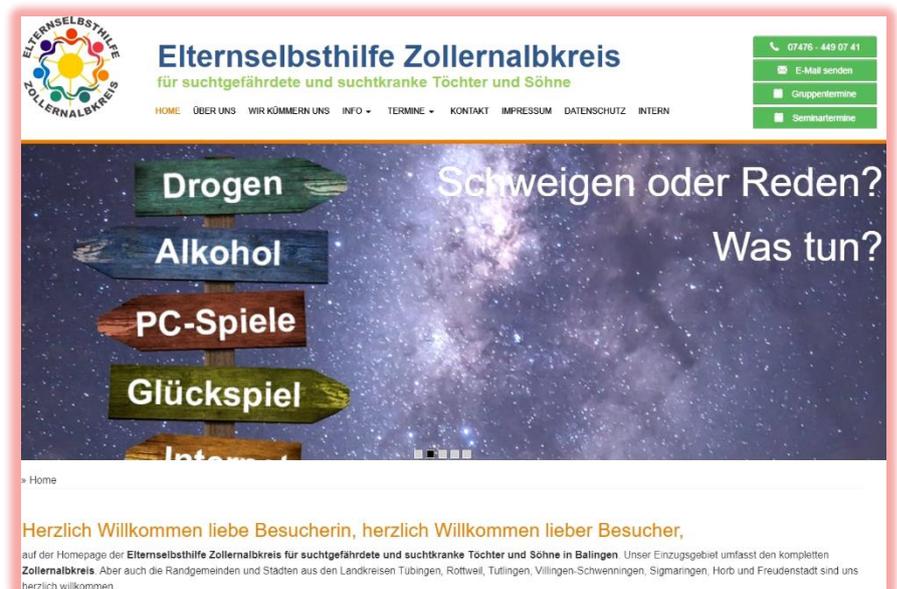
Hier, zur besseren Übersicht, unsere Sitemap:

- Home
- Über uns
- Wir kümmern uns
- Betroffene

- Info
 - Informationen
 - Aktuelles
 - Presse
 - Wissenswert
 - Suchtmittel
 - Meinungen
 - Videos
 - Download
 - Links
 - Spenden

- Termine
 - Gruppentermine
 - Seminartermine

- Kontakt
- Impressum
- Datenschutz



Nur für Mitglieder (geschützt durch benötigte Zugangsdaten):

- Intern
 - Elternselbsthilfe
 - Broschüren
 - Flyer
 - Datenblätter
 - Videos

Wir sind ein nichteingetragener Verein mit Gemeinnützigkeit

Auf Grund von Änderungen des GKV-Spitzenverbandes, werden die Mitgliedsbeiträge der Verbände nicht mehr von den Krankenkassen übernommen, weshalb wir, unter anderem, uns zu einem nicht eingetragenen Verein in der Mitgliederversammlung am 12.06.2023 entschlossen haben.

Ein weiterer Grund war, dass wir auch die Gemeinnützigkeit erhalten, um weitere Vorteile der Gemeinnützigkeit nutzen zu können. So zum Beispiel:

- Einnahmen des Vereins bleiben körperschaft- und gewerbsteuerfrei
- selbst Spendenbescheinigungen ausfüllen zu dürfen
- Vergünstigte IT-Spenden bei Stifter-Helfen in Anspruch nehmen zu können
- und vieles mehr

Satzung des gemeinnützigen, nicht eingetragenen Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grosselfingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendhilfe sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, etwa zu den Themen Suchtkrankheit und Suchtgefahr, Elternkreisleitung bzw. Leitung von Selbsthilfegruppen,
 - Interessenvertretung von betroffenen Eltern und betroffenen Angehörigen von suchterkrankten und suchtgefährdeten Menschen gegenüber der Landesregierung, Behörden, Organisationen sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Abwehr und Verringerung von Suchtgefahren sowie Aufklärung über diese, etwa durch Positionspapiere, Stellungnahmen zu Ähnlichen,
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die der ideellen Förderung der in Abs. 2 bezeichneten Zwecke dienen,
 - Kooperationsprojekte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften (etwa anderen Landesverbänden; Selbsthilfegruppen) ähnlicher Art und Zweckausrichtung sowie Ämtern und Behörden,

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend vom Satz 2 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person, ob eingetragen oder nicht, sowie Personenvereinigung, bestehend aus betroffenen Eltern und betroffenen Angehörigen von suchterkrankten und suchtgefährdeten Menschen, werden.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Daneben können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen auch Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Über den schriftlich, per E-Mail oder Telefax gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, kann der Antragende binnen eines Monats Berufung gegen die Vorstandsentscheidung einlegen. Sodann entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Die Mitgliedschaft im Sinne der Abs. 1 und 2 endet durch
 - a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
 - c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung sowie bei Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift,
 - e) durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschlusses nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten im Falle des Ausschlusses entsprechend. Während des Ausschlussverfahrens ruhen etwaige Stimmrechte des Betroffenen.
- (6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand eine ladungsfähige postalische

Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

- (7) Die Mitgliederversammlung setzt den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag durch Beschluss oder in einer zu beschließenden Beitragsordnung fest. Der Beschluss bzw. die Beitragsordnung hat eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags zu enthalten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei natürlichen Personen, nämlich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die einem der ordentlichen Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 angehören müssen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder können sich die verbleibenden Mitglieder bis zum Ende der Amtszeit durch Zuwahl ergänzen. Eine Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (5) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Vorstandsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Zudem ist die Innenhaftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Vorstandsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal, in der Regel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, zusammen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festlegung der Leitlinien des Vereins,
 - Satzungsänderung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, bei Nichtaufnahme bzw. Ausschluss durch den Vorstand.
 - Abstimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes
 - alle ihr sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmen können nicht delegiert werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann auch offen abgestimmt werden. Die vorstehenden Sätze dieses Absatzes gelten entsprechend für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern.
- (8) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- (9) Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder weiterzuleiten ist.
- (10) Der Vorstand kann beschließen, dass die Durchführung von oder Teilnahme an Mitgliederversammlungen und/oder die Stimmabgabe auf elektronischem Wege (insbesondere im Wege einer Online-Konferenz oder im Rahmen kombinierter Präsenz-Online-Versammlung mit Bild- und Tonübertragung) erfolgen kann. Die zur Teilnahme erforderlichen personalisierten Zugangsdaten werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung übermittelt. Dabei ist durch ergänzende Vorkehrungen (etwa Kennwortschutz) sicher-

zustellen, dass die Abgabe des Stimmrechts nur durch hierzu befugte Mitglieder erfolgen kann.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Beschlussfassung dieser Satzung war am 12.06.2023 bei der Mitgliederversammlung.

Beitragsordnung

§ 1 Präambel

1. Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Verein ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung beschlossen, die die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder regelt.
3. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung auf dem Internetauftritt des Vereines bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
4. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Monat, der auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.
2. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
4. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten für Veranstaltungen (z. B. Seminargebühren, Eintrittsgelder usw.) des Vereins ab.

5. Der Mitgliedsbeitrag wurde bei der Mitgliederversammlung **am 12.06.2023 auf 15,- €** durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Der Mitgliedsbeitrag versteht sich als Familienbeitrag.

§ 3 Fälligkeit und Zahlweise

1. Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge.
2. Eine neue Mitgliedschaft ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat möglich. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
 - a) Lastschrift: Die Beiträge werden möglichst in der ersten Hälfte eines Jahres eingezogen. Bei neu beigetretenen Mitgliedern erfolgt der erste Einzug möglichst im auf den Beitritt folgenden Monat.
 - b) Überweisung: Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, überweisen den Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April eines Jahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Erinnerung.

Gründungsprotokoll der Mitgliederversammlung der Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne am 12.06.2023 um 20:00 Uhr im Gruppenraum in der Friedrichstraße 67 in 72336 Balingen

Der Gruppenleiter, Adalbert Gillmann, begrüßte zunächst die Anwesenden und wies darauf hin, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt ist. Der Einladung sind 21 Personen gefolgt.

Adalbert Gillmann erläuterte die Vor- und Nachteile eines Vereines sowohl als eingetragener Verein (mit e.V.) und als nicht eingetragener Verein (ohne e.V.) und wies auch darauf hin, dass wir von der Förderung durch den GKV-Spitzenverband die Mitgliedsbeiträge nicht mehr erstattet bekommen. Da sonst keine Einkommen bestehen, sind wir nun auf die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder angewiesen. Daher stellte Herr Gillmann den Antrag, die Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne zu einem nicht eingetragenen Verein zu machen.

Dem wurde einstimmig (21 Stimmen dafür; 0 Stimmen dagegen; keine Enthaltungen) zugestimmt.

Weiterhin erläuterte Herr Gillmann der Mitgliederversammlung die Satzung und stellte auch hier einen Antrag auf Genehmigung.

Auch dem wurde einstimmig (21 Stimmen dafür; 0 Stimmen dagegen; keine Enthaltungen) zugestimmt.

Des Weiteren wurde durch den Elternkreisleiter die Beitragsordnung vorgeschlagen und in der Versammlung diskutiert. Herr Gillmann stellte danach den Antrag auf Genehmigung der Beitragsordnung der auch als Jahresbeitrag 15,- € enthält. Der Jahresbeitrag versteht sich als Familienbeitrag.

Dem wurde einstimmig (21 Stimmen dafür; 0 Stimmen dagegen; keine Enthaltungen) zugestimmt.

Nun galt es einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu finden. Aus der Versammlung wurden als Vorsitzender Adalbert Gillmann vorgeschlagen, der sich dann auch zur Wahl stellte. Die Versammlung beschloss einstimmig, dass die Wahl per Handzeichen vollzogen werden kann.

Adalbert Gillmann wurde mit 21 Stimmen dafür; 0 Stimmen dagegen; keine Enthaltungen für das Amt des 1. Vorsitzenden gewählt. Er nahm die Wahl an.

Barbara Gillmann wurde ebenfalls von der Versammlung als stellvertretende Vorsitzende vorgeschlagen, die sich ebenfalls zur Verfügung stellte.

Barbara Gillmann wurde mit 21 Stimmen dafür; 0 Stimmen dagegen; keine Enthaltungen für das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sie nahm die Wahl an.

Weitere Anträge wurden nicht gestellt und der 1. Vorsitzende bedankte sich bei der Versammlung und schloss diese gegen 21:00 Uhr.



**Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete
und suchtkranke Töchter und Söhne**

Barbara & Adalbert Gillmann

Hohenzollernstraße 14 · 72415 Grosselfingen

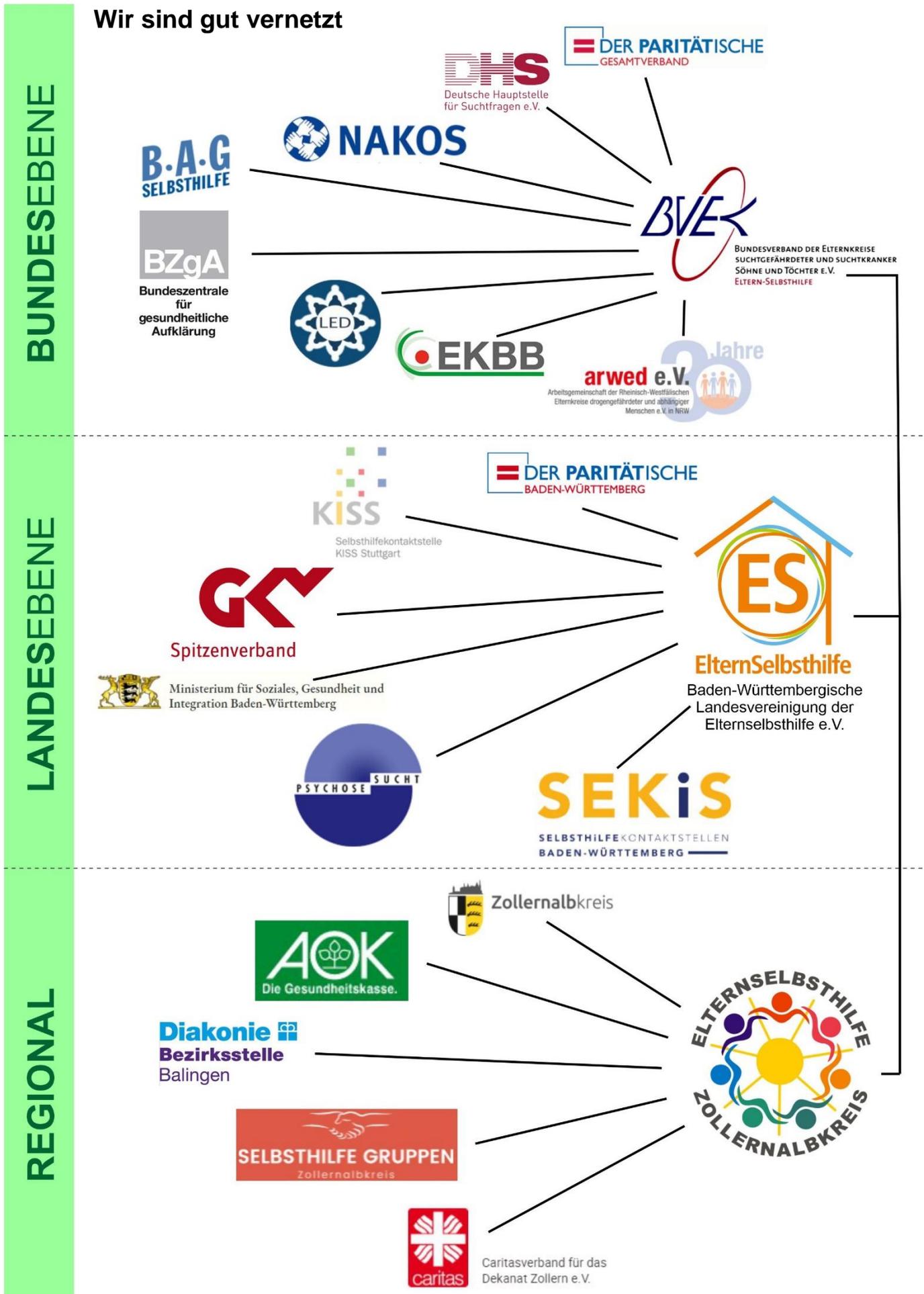
Telefon: 07476 / 4490741 · Handy: 0172 / 1333331

Fax: 07476 / 9145277

eMail: info@elternselbsthilfe-zak.de

Internet: www.elternselbsthilfe-zak.de

Wir sind gut vernetzt



Wir sind gut vernetzt

Suchtabhängigkeit ist eine Herausforderung, die nicht nur Einzelne betrifft, sondern ganze Familien und Gemeinschaften beeinflusst. Die Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Gesundheits- und Sozialbereich sind dabei von entscheidender Bedeutung, um suchtgefährdeten und suchtkranken Menschen sowie ihren Angehörigen bestmöglich zu helfen. Ein starkes Netzwerk auf regionaler, Landes- und Bundesebene schafft Synergien, die die Wirksamkeit von Unterstützungsangeboten erheblich steigern.

Regionale Vernetzung: Auf regionaler Ebene, wie etwa im Zollernalbkreis, ist die enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren unerlässlich. Die AOK und andere Krankenkassen bieten wertvolle Unterstützung durch Präventionsprogramme und Versorgungsangebote. Die Diakonie Bezirksstelle Balingen (Suchtberatungsstelle) und die Caritas für das Dekanat Zollern e.V. stehen Betroffenen und ihren Angehörigen mit Beratungs- und Hilfsangeboten zur Seite. Das Kommunale Netzwerk Sucht bündelt diese Kräfte und sorgt für einen effizienten Austausch zwischen Fachkräften, ehrenamtlichen Helfern und Betroffenen. Durch die enge Vernetzung auf dieser Ebene entsteht ein tragfähiges Netzwerk, das frühzeitig greift und individuell zugeschnittene Hilfsangebote ermöglicht.

Landesweite Kooperationen: Die Zusammenarbeit endet jedoch nicht auf regionaler Ebene. Auf Landesebene, beispielsweise in Baden-Württemberg, bietet die Landesvereinigung der Elternselbsthilfe e.V. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen Selbsthilfegruppen. "Der Paritätische" Baden-Württemberg und die Kontakt- und Informationsstelle KISS Stuttgart stärken die Selbsthilfe durch Vernetzung und Informationsweitergabe. Der GKV Spitzenverband und das Land Baden-Württemberg fördern gemeinsam Projekte zur Suchtprävention und -hilfe. Spezialisierte Organisationen wie der Verein "Psychose und Sucht" und SEKIS BW erweitern dieses Netzwerk um spezifische Angebote für Betroffene mit Mehrfachdiagnosen. Diese landesweite Vernetzung schafft eine Brücke zwischen regionalen Angeboten und bundesweiten Initiativen, sodass die Hilfen kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst werden können.

Bundesweite Zusammenarbeit: Auf Bundesebene agieren Dachverbände wie der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne & Töchter e.V., "Der Paritätische Gesamtverband" und die DHS Hauptstelle für Suchtfragen e.V. als Sprachrohr für Betroffene und ihre Familien. Sie setzen sich für bessere Rahmenbedingungen in der Suchtkrankenhilfe ein und bündeln die Kräfte der Mitgliedsorganisationen. Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) und die B-A-G Selbsthilfe fördern die Selbsthilfebewegung und schaffen durch gezielte Maßnahmen und Projekte zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) leistet durch umfassende Aufklärungskampagnen einen wichtigen Beitrag zur Prävention und Sensibilisierung der Gesellschaft. Die Zusammenarbeit dieser Akteure auf Bundesebene ermöglicht es, bewährte Maßnahmen weiterzuentwickeln und innovative Ansätze in die Praxis umzusetzen.

Der Nutzen der Vernetzung: Gemeinsam stärker für eine bessere Suchtkrankenhilfe

Durch die enge Vernetzung auf regionaler, Landes- und Bundesebene entsteht ein engmaschiges Netz, das sowohl die Prävention als auch die direkte Hilfe für Betroffene und deren Familien stärkt. Der Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen den Institutionen sorgt dafür, dass innovative Ansätze und bewährte Methoden flächendeckend umgesetzt werden können. Dadurch wird die Qualität der Hilfsangebote stetig verbessert, Ressourcen werden effizienter eingesetzt, und die gesellschaftliche Akzeptanz für Betroffene wird gefördert.

Seminare, Vorträge und weitere Aktivitäten zum Thema Sucht und Selbstfürsorge

Die Elternselbsthilfe Zollernalbkreis bietet jedes Jahr viel Lehrreiches an. An den Gruppenabenden gibt es fast immer zu einem bestimmten Thema eine kurze Erwähnung mit schriftlichen Informationen zum Nachlesen. Dieses Thema geht dann auch oft gleich ins Gruppengespräch über, was auch immer einen regen Austausch erzeugt.

Ferner veranstalten wir auch jedes Jahr mindesten eins bis zwei Tagesseminare in unserem Gruppenraum, in denen wir von Fachpersonal (Fachreferenten) viel im Umgang mit unserer Situation bzw. mit unseren „Problemkindern“ lernen. Diese Seminare bringen uns riesige Schritte voran.

So alle zwei bis drei Jahre organisieren wir auch ein Wochenend-Seminar mit Referenten aus der Therapie bzw. Psychologie sowie aus der Pädagogischen und sozialen Seite. Hier erhält man tiefgreifende Informationen und Übungen, die uns das Zusammenleben erleichtern bzw. einen gesunden Abstand zu ermöglichen. Außerdem können die belasteten Eltern und Angehörige für drei Tage dem Alltag entfliehen, was uns letztendlich viel Kraft gibt.

Was uns immer gut gefällt, sind die Veranstaltungen wie gemeinsames Grillen, gemeinsame Wanderungen, Bogenschießen und Jahresabschlussfeiern, die sehr gut für Harmonie und Abwechslung in unserem Alltag sorgen. Gerade da entstehen viele Freundschaften und man erkennt am besten, dass wir mit unseren Problemen nicht alleine gelassen werden.



Durch unsere Mitgliedschaften bei der Baden-Württembergischen Landesvereinigung der Elternselbsthilfe e.V. und beim Bundesverband der Elternkreise e.V. haben wir die Möglichkeit an Tagungen mit interessanten Fachvorträgen unser Wissen enorm zu steigern. Dadurch werden wir zu unseren eigenen „Experten“.

Ebenso bieten die Verbände bzw. Vereinigungen jedes Jahr viele Wochenend-Seminare, und Weiterbildungsseminare an, bei dem viele Themen tief ergründet werden. Diese Veranstaltungen geben uns enorm viel Kraft, Mut und Wissen, um unsere Situation besser zu überstehen bzw. zu meistern.

Zudem lernen wir landes- und bundesweit weitere betroffene Eltern kennen, mit denen wir einen guten Austausch erfahren und häufig entstehen dadurch auch Kameradschaften, die uns ebenfalls Halt geben.

Alle ca. drei bis vier Jahre haben wir auch die Chance uns in einer Fachklinik für Sucht umzuschauen und uns zu informieren. Hier wird uns die Suchtbehandlung nahegebracht und oftmals haben wir auch die Gelegenheit mit den Patienten ein Gespräch zu führen, was uns ein besseres Verständnis für die Suchtbelastung unserer Kinder bringt.

Bei Interesse an diesen Veranstaltungen bitte auf den Gruppenleiter/in zugehen. Diese koordinieren diese. Ein Großteil der Kosten (Übernachungskosten und Fahrtkosten) werden von den Fördergeldern des GKV-Spitzenverbandes (alle Krankenkassen) bezahlt.

Alle Termine zum Jahresprogramm findet ihr auf unserer Internetseite unter Seminartermine.

**Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für
suchtgefährdete und suchtkranke
Töchter und Söhne**

Elternkreisleitung:

Barbara & Adalbert Gillmann

Hohenzollernstraße 14 · 72415 Grosselfingen

Telefon: 07476 / 4490741 · Fax 07476 / 9145277

Mobil: 0172 / 1333331

E-Mail: info@elternselbsthilfe-zak.de

Internet: www.elternselbsthilfe-zak.de



... MITGLIEDSFORMULAR ...

Vorname: _____

Nachname: _____

Name des Partners: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

WhatsApp:

Ja Nein

eMail: _____

Geboren am: _____ **Partner am:** _____

Mein Jahresbeitrag beträgt: **15,- €** (Mindestbeitrag) – Ich bin ein aktives/ passives Mitglied.

Zusätzlich würde ich freiwillig den Verein mit: _____ € jährlich unterstützen.

Ich möchte den Verein mit einer einmaligen Spende von: _____ € zusätzlich unterstützen.

Die Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne ist steuerbegünstigt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Für Beiträge, die den Mindestmitgliedsbeitrag pro Jahr von 15,- € übersteigen, erhalten auf Antrag eine Spendenbescheinigung.

Die Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne hat Mitgliedern gegenüber keine Verpflichtungen.

Schriftliche Einwilligung gemäß der Datenschutzgrundverordnung

Die umseitig angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummern, Geburtstage, die allein zum Zwecke der Durchführung der Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung auch zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder frei.

- Ich willige ein, dass die Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne die von mir umseitig erhobenen Daten für interne Zwecke des Vereins wie die Führung der Gruppe und Anwesenheitslisten, Geburtstagslisten usw. beim Gruppenleiter speichern darf. Ebenso für die Nutzung in der WhatsApp-Gruppe der Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne, wenn dies bei „Ja“ angekreuzt wurde. Damit erkenne ich auch die WhatsApp-Regeln an und werde mich danach richten.
- Ich willige ein, dass die Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne den Vor- und Nachnamen sowie die Adresse und die E-Mail-Adresse im Falle von mir gewollten **Buchung eines Seminars** an den Seminarleiter/in und an das Seminarhaus (Hotel, Pension oder Akademie usw.) zum Zwecke der Buchung bzw. Reservierung und Erstellen von Teilnehmerlisten weitergeben darf.

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift

Rechte des Betroffenen:

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne, um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Elternselbsthilfe Zollernalbkreis für suchtgefährdete und suchtkranke Töchter und Söhne die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.